

Ist der Freihandel eine Gefahr für das „Wasser“?

Notizen aus den BBU-WASSER-RUNDBRIEFEN zur Frage, ob CETA, TTIP, TISA & Co. Auswirkungen auf die bei uns überwiegend kommunal verfasste Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung haben könnten. Die aktuellsten Notizen finden sich zuunterst. (Ansichtsexemplare des BBU-WASSER-RUNDBRIEFS können kostenlos via nik@akwasser.de angefordert werden.)

Wie die Deregulierung der Märkte

Hygiene- und Umweltstandards unterplügt

Das derzeit zwischen der EU und der USA verhandelte Freihandelsabkommen birgt die Gefahr, dass Sozial-, Gesundheits- und Umweltstandards nivelliert werden könnten. Wie jetzt schon der Vorrang des freien Warenverkehrs in der EU die Hygienestandards in der Trinkwasserversorgung in Frage stellt, ist Schwerpunktthema dieser Ausgabe des BBU-WASSER-RUNDBRIEFS. Es geht um das sogenannte FRABO-Urteil, das die Selbstverwaltung in der deutschen Trinkwasserbranche unterminiert. Nicht mehr der Sachverstand der Wasserwerker selbst, sondern die RichterInnen des 2. Senats des OLG Düsseldorf haben über Hygiene- und Gesundheitsstandards in der Trinkwasserversorgung entschieden – und zwar unter dem Primat des freien Warenverkehrs in der EU. Damit wurde erstmals die normsetzende Expertise der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zugunsten des freien Warenverkehrs im EU-Binnenmarkt außer Kraft gesetzt. Das „FRABO-Urteil“ gibt eine Vorahnung, was passieren könnte, wenn das geplante Freihandelsabkommen zwischen der EU und USA tatsächlich zu Stande kommen wird.

-ng-

„FRABO-Urteil“: Freier Warenverkehr bedroht Trinkwassersicherheit

Kaum ist die Aufregung um die geplante EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie (s. S. 3) abgeklungen, dräut das nächste Aufregethema für die Wasserbranche empor. Es geht um das geplante Freihandels- und Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und den USA ("**Transatlantic Trade and Investment Partnership**" - TTIP). Nach Ansicht der Industrielobby würde eine TTIP-Verabschiedung enorme Wachstumspotenziale generieren (siehe Kasten auf S. 2). Nach Ansicht von Gewerkschaftlern und Umweltschützern droht demgegenüber die Aushöhlung von Sozial-, Umwelt- und Gesundheitsstandards:

„Im Chlorbad desinfizierte Hähnchen, Hormonfleisch von geklonten Rindern, Nahrungsmittel von gentechnisch veränderten Pflanzen und vieles mehr ist in den USA normal. Dem Handel mit diesen und anderen Produkten würde durch das geplante Freihandels- und Investitionsabkommen zwischen der EU und den USA Tür und Tor geöffnet“,

so eine gängige Befürchtung. **Tatsächlich tangiert der Vorrang für den freien Warenverkehr jetzt schon die Trinkwassersicherheit in Deutschland!**

Was ist passiert? Am 14. August 2013 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf einem italienischen Hersteller von Pressfittings Recht gegeben und die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zum Schadenersatz verurteilt. Die italienische Firma FRABO wollte Pressfittings auf den deutschen Markt bringen - ohne über das hierzu notwendige DVGW-Zertifizierungszeichen zu verfügen. Der italienische Pressfitting-Hersteller hatte sich mit dem Hinweis auf den Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit in der EU geweigert, den bei uns üblichen DVGW-Test zu Erlangung des DVGW-Zertifikats zu absolvieren. Entsprechend den technischen Regeln des DVGW müssen die Elastomerdichtungen von Pressfittings einen Belastungstest über 3.000 Stunden bestehen, bevor sie mit dem DVGW-Zertifikat glänzen können. Mit Pressfittings werden Trinkwasserleitungen verbunden. Die Elastomerdichtung verhindert Undichtigkeiten. Während dem italienischen Hersteller bereits eine Testdauer von 3.000 Stunden zu lang war, wird im Europäischen Komitee für Normung (CEN) derzeit darüber beraten, für derartige Dichtungsringe einen Belastungstest von 10.000 Stunden vorzusehen. Zudem hat der DVGW darauf verwiesen, dass der Belastungstest „aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Trinkwasserbereich notwendig und angemessen“ sei: Wenn die Elastomerdichtung ihren Geist aufgeben, könnten in die durch Pressfittings verbundenen Trinkwasserleitungen Keime eindringen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat sich durch die Hygienebedenken des DVGW nicht beeindruckt lassen. Offenbar war den Richtern der freie Warenverkehr wichtiger als der Gesundheitsschutz. Ferner waren die Richter der Ansicht, dass der DVGW durch seine

500 Euro für jede Familie in der EU – oder:

„Der transatlantische Freihandelsbluff“

Die geplante Superfreihandelszone vom Pazifik bis zum Schwarzen Meer soll jeder europäischen Familie durch zusätzliches Wirtschaftswachstum ein Zusatzeinkommen von 500 Euro beschern. Das versprechen zumindest die Apologeten des TTIP-Abkommens. Einen vor Ironie tiefenden Kommentar zu diesen hohlen Verheißungen der Business-Lobby hat der Wirtschaftsjournalist Harald Schumann am 06.11.13 im TAGESSPIEGEL veröffentlicht. Schumann schreibt u.a., dass es den Wirtschaftslobbyisten vor allem darum gehe, dass „nicht-tarifäre Handelsbarrieren“ von der EU-Kommission und der US-Regierung endlich vom Tisch gefegt werden. Gemeint sind damit die bestehenden Sozial-, Umwelt- und Gesundheitsstandards, die als Handelshemmnis einem weiteren Wirtschaftswachstum im Wege stehen würden. „Große Gewinne“ verheiße auch die angestrebte

„Privatisierung bisher staatlicher Dienstleistungen. Das wollen zwar die Bürger meistens nicht. Aber wenn es erst mal völkerrechtlich bindend vereinbart wäre, käme es auf den Bürgerwillen nicht mehr so an.“

Und die dem „Investitionsschutz“ dienenden, „geheim tagenden, mit privaten Anwälten besetzten Schiedsgerichte“ seien „eine perfekte Methode, um Umweltauflagen oder Sozialvorschriften durch Schadensersatzforderungen in Milliardenhöhe auszuhebeln“. Nach Meinung von Schumann drohe durch TTIP eine „weitere Entmachtung unserer demokratisch gewählten Parlamente zu Gunsten transnationaler Konzerne und der Heerschar ihrer Anwälte“. Der gesamte Kommentar unter:

<http://www.tagesspiegel.de/meinung/handelszone-zwischen-usa-und-eu-der-transatlantische-freihandelsbluff/9037908.html>

Sturheit der FRABO erschwert habe, mit ihren Pressfittings („Frabopress“) den deutschen Markt zu erobern. Denn die Erfahrung würde lehren, dass die meisten Installateure in Deutschland nur Produkte mit dem DVGW-Prüfsiegel einkaufen würden. Da FRABO einen Umsatzverlust von mehreren Millionen Euro erlitten habe, sei ein Schadenersatz durch den DVGW angebracht. Die Folge des Urteils ist nun, dass die DVGW CERT GmbH verpflichtet ist, dem italienischen Hersteller zu gestatten, seine Pressfittings mit dem DVGW-Zertifizierungszeichen zu versehen – und zwar ohne den 3.000-Stunden-Test.

„Dabei darf die DVGW Cert GmbH die Zeichenerteilung nicht davon abhängig machen, ob nachgewiesen ist, dass die in Deutschland aktuell geltenden Anforderungen im Hinblick auf die hygienische Unbedenklichkeit des Trinkwassers erfüllt sind,“

schreibt der DVGW in der ENERGIE WASSER PRAXIS 10/2013, S. 71. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Urteils erwägt der DVGW gegen das Urteil Revision beim Bundesgerichtshof einzulegen. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf mit Gründen ist nachzulesen unter:

www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2013/VI_2_U_Kart_15_08_Grund_und_Teilurteil_201308_14.html

Was in Italien marktfähig ist, muss auch in Deutschland marktfähig sein!

Vor seinem Urteil hatte der 2. Senat des Düsseldorfer Oberlandesgerichtes den Streitfall zur Begutachtung an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) weitergeleitet. Der EuGH solle in einem „Vorabentscheidungsersuchen“ grundsätzlich Stellung nehmen, ob der DVGW als private Sachverständigenorganisation dem Primat des freien Warenverkehrs unterliege. Nachdem der EuGH dies bejaht hatte, hatte das OLG in seiner Urteilsbegründung argumentiert, dass das Verlangen des DVGW, die Pressfittings von FRABO dem 3.000-Stunden-Test auszusetzen, „gegen das unionsrechtliche Verbot von Einfuhrbeschränkungen nach Art. 28 EG (nunmehr Art. 34 AEUV)“ verstoßen würde:

„Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist jede Regelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, als eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung anzusehen und daher verboten (Urteil des EuGH vom 12. Juli 2012 - C-171/11 - auf das Vorabentscheidungsersuchen des Senats, Rn. 22).“

Ebenso hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Mitgliedstaat gegen die ihm nach den Art. 28 EG obliegenden Verpflichtungen verstößt, wenn er ohne triftige Rechtfertigung die Wirtschaftsteilnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und/oder vertriebene Produkte in seinem Hoheitsgebiet vertreiben wollen, dazu veranlasst, nationale Konformitätszeichen zu erwerben (Rn. 23 m.w.N.).

Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs vom 10. November 2005 (C-432/03, Kommission/Portugal, Rn. 35 f.) stehe nach Meinung des OLG Düsseldorf außerdem fest, dass ein Mitgliedstaat das Inverkehrbringen eines Produkts, das - wie hier - nicht von harmonisierten Spezifikationen erfasst wird, in seinem Gebiet nur

solchen nationalen Vorschriften unterwerfen darf, die den Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere dem in den Artikeln 28 EG (nunmehr Art. 34 AEUV) aufgestellten Grundsatz des freien Warenverkehrs, entsprechen. Dies beinhaltet das Verbot, solche Produkte von einem Vertrieb in dem betreffenden Mitgliedstaat auszuschließen, wenn es in einem anderen Mitgliedstaat nach den dort geltenden Bestimmungen zum Vertrieb (Inverkehrbringen) zugelassen sei. Das treffe auf die Pressfittings einschließlich der Dichtungsringe der Klägerin für den Mitgliedstaat Italien zu.

„FRABO-Urteil“:

Wie blöd ist der DVGW?

In seiner Urteilsbegründung schreibt das OLG Düsseldorf, dass anzuerkennen sei, dass die EG-Trinkwasserrichtlinie „nur Mindeststandards“ festlege. Die EU-Mitgliedsstaaten könnten somit schärfere Anforderungen an die Trinkwassergüte stellen:

„Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung gegen Verunreinigung des Trinkwassers ist ein ohne Weiteres bedeutendes Schutzgut. Gegen dahingehende Gefährdungen darf der nationale Gesetzgeber im Prinzip auch Vorsorgemaßnahmen treffen, die über die von der Union gesetzten Mindestanforderungen hinausgehen.“

Allerdings müssten nationale Verschärfungen gut begründet sein. Dazu gehöre „eine belastbare Gefahrenanalyse und eine vertretbare Risikobewertung durch den Mitgliedstaat“. Die vorzulegende Gefährdungsanalyse müsse u.a. „auch die Wahrscheinlichkeit und die Tragweite einer, so hier, Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch Verunreinigungen des Trinkwassers“ beinhalten. Nach Meinung des Gerichts wäre der DVGW zu blöd gewesen, eine belastbare Gefährdungsanalyse für die „Frabofittings“ vorzulegen. So habe der DVGW „widerstreitende Gesichtspunkte“ – nämlich einerseits den Primat des freien Warenverkehrs und andererseits den Gesundheitsschutz – „nicht zutreffend abgewogen“. Die behauptete Erforderlichkeit und Angemessenheit des 3.000-Stunden-Tests habe der DVGW nicht belegen können (s. Kasten in der rechten Spalte). Das sei besonders verwerflich, weil der DVGW zudem mit dem Hinweis darauf, dass „eine große Zahl“ von Pressfittings anderer Firmen diesen Test inzwischen bestanden habe, die „Frabofittings“ „herabgewürdigt“ habe.

Nimmt der DVGW „lebensgefährliche Gasexplosionen“ in Kauf?

Die OLG-RichterInnen monieren in ihrem Urteil, dass der DVGW mit dem sog. 3.000-Stunden-Test bei Dichtungen für Trinkwasserleitungen höhere Anforderungen aufstellen würde als für Gas- und Abwasserleitungen gelten. Dazu schreiben die RichterInnen:

„Auch Gas- und Abwasserleitungen können infolge unzuverlässiger Dichtungen undicht werden. Bei Abwasserleitungen drohen dann ebenfalls Gefahren im Sinn des Art. 30 EG (Art. 36 AEUV), nämlich solche für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Für Gasleitungen gilt dies noch mehr: Undichte Gasleitungen bringen Menschen in Lebensgefahr. Explosionen können zu verheerenden Sachschäden führen. Trotzdem ist nach dem Vortrag der Beklagten [also des DVGW] eine Angleichung der Anforderungen nicht beabsichtigt, was auf den Betrachter widersprüchlich und gerade so wirkt, als würden lebensgefährliche Gasexplosionen bei Normungen und Zertifizierungen in Kauf genommen, mögliche Verunreinigungen des Trinkwassers, die in der Regel lediglich zu vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, hingegen dazu benutzt, eine hohe Hürde für Zertifizierungen zu errichten. Auch dies spricht gegen eine im Vorfeld der Einführung des 3.000-Stunden-Tests vorgenommene vertretbare Risikobewertung und gegen die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme.“

EU-Konzessionsrichtlinie:

Die Geschichte hinter der Geschichte

Völlig überraschend hatte Michel Barnier, EU-Binnenmarktkommissar, am 21. Juni 2013 erklärt, dass die Kommission den gesamten Bereich der Trinkwasserversorgung aus der geplanten EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie (s. RUND BR. 1009, 1007) herausnehmen würde. Das so nicht erwartete Zugeständnis der EU-Kommission war zunächst als großer Erfolg der Europäischen Bürgerinitiative Right to Water (s. 1014/4, 1009/4, 1007/1-2, 999/4, 994/1, 983/1) gefeiert worden. Die Initiative hatte EU-weit rund 1,8 Mio. Unterschriften für das Menschenrecht auf Wasser und gegen die „Liberalisierung“ in der Wasserversorgung – und damit auch gegen den Richtlinienentwurf – gesammelt. Dass der Rückzug der Kommission komplexere Ursachen gehabt hat, erläutert in der gwf-WASSER/ABWASSER 10/2013 der Vizepräsident Wasser/Abwasser des Bundesverbandes der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). Wulf Abke, der auch Geschäftsführer der HESSENWASSER GmbH & Co. KG ist, schreibt in dem

Aufsatz „**Nichts ist wie es scheint**“ (S. 1082 – 1084) dass es sich bei dem Werdegang des Richtlinienentwurfs um einen „*Politikthriller*“ gehandelt habe. In seiner Chronologie über die Auseinandersetzungen um die Herausnahme der Wasserversorgung aus dem Regelungsbereich des Richtlinienentwurfs klopft sich Abke selbst auf die Schultern. Denn dem BDEW-Verhandlungsteam sei es in Berlin und Brüssel gelungen, der EU-Kommission unter dem Motto „*Drin – und doch draussen*“ weitgehende Zugeständnis abzutrotzen. Obwohl formal die Wasserversorgung weiterhin in den Richtlinienentwurf einbezogen war, habe man erreichen können, dass die EU-Kommission ein „*BDEW-Wasserausnahmepaket*“ geschnürt habe. Die in diesem Paket enthaltenen Ausnahmen zu Gunsten der kommunal geprägten Wasserversorgung in Deutschland hätten dann aber den französischen Berichterstatter im EU-Parlament auf die Palme gebracht: Mit dem „*BDEW-Ausnahmepaket*“ wäre die deutsche Kommunalwasserwirtschaft in einem Umfang privilegiert worden, dass dies Philippe Juvin nicht mehr tolerabel erschien. Nachdem aber der Ministerrat bereits das „*BDEW-Ausnahmepaket*“ abgesehnet hatte, konnte Berichterstatter Juvin nach der Lesart von Abke in der entscheidenden Verhandlungsrunde nur noch „*die Notbremse*“ ziehen. Gleichzeitig wäre der Ministerrat aber nicht mehr bereit gewesen, seine Zustimmung zum „*BDEW-Ausnahmepaket*“ zu revidieren. Abke schildert das High Noon wie folgt:

„Der Prozess um die EU-Konzessionsvergaberichtlinie hatte sich selbst in eine Sackgasse geführt und drohte insgesamt zu scheitern. Niemand wollte sich auch nur einen Schritt bewegen. Das Verfahren drohte mit dem bevorstehenden Übergang auf die litauische Ratspräsidentschaft ‚zeitlich aus dem Ruder zu laufen‘. Um einen weiteren Gesichtverlust zu vermeiden, gab es letztendlich nur einen Ausweg: Kommissar Barnier zog das Wasserausnahmepaket zurück und erklärte (...) die Ausnahme der Wasserwirtschaft vom Anwendungsbereich der Konzessionsvergaberichtlinie.“

Wasser-Liberalisierung: Die Hydra wird ihr Haupt wieder erheben

In dem zuvor erwähnten Aufsatz von Abke mit dem Untertitel „**Akteure und Strategien zur Konzessionsvergaberichtlinie und der Bereichsausnahme Wasser – ein Blick hinter die politischen Kulissen**“ warnt der BDEW-Vizepräsident davor, zu früh zu verlocken – denn das Drehbuch zur Konzessionsvergaberichtlinie sei „*noch nicht zu Ende geschrieben*“. Es sei zu erwarten, dass die EU-Kommission in fünf Jahren bei ihrer dann fälligen Berichterstattung zur Umsetzung der Richtlinie einen neuen Versuch starten werde, um die Trinkwasserversorgung doch noch dem Regelungsumfang der Richtlinie zu unterwerfen. Abke macht ferner auf die angelaufenen Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (siehe Seite 1 in diesem RUNDBR.) aufmerksam. Dieses Abkommen könne ebenfalls die öffentliche Auftragsvergabe, die Handlungsfreiheit der Kommunen sowie das Niveau von Umwelt- und Gesundheitsschutz tangieren. Davon wäre dann auch die Wasserwirtschaft betroffen. Der HESSENWASSER-Chef kommt zu folgendem Fazit:

„Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich jedoch resümieren, dass die gewählte Strategie des BDEW erfolgreich war. Nutznießer der Bereichsausnahme sind die Kommunen, die Versorgungsunternehmen und insbesondere die Bürger, die durch die Unterschriftenaktion einen wesentlichen Beitrag zu diesem Erfolg geleistet haben.“

(aus dem BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1023 vom 15.11.13)

GroKo: Nix mit Liberalisierung in der Wasserwirtschaft!

Im Kapitel „Europapolitik“ des Koalitionsvertrages ist zu lesen, dass sich die CDU/CSU/SPD-Regierung gegen weitere Liberalisierungsvorstöße aus Brüssel zur Wehr setzen will:

„Die öffentliche Daseinsvorsorge, insbesondere die Daseinsvorsorge auf regionaler und kommunaler Ebene (z. B. die Wasserversorgung) gehört zum Kernbestand staatlicher Aufgaben. Der demographische Wandel und der Bevölkerungsschwund in vielen ländlichen Gebieten verschärfen die Handlungsnotwendigkeiten auf diesem Gebiet. Das Wettbewerbsprinzip des EU-Binnenmarktes, ein funktionierendes Gemeinwesen und sozialer Ausgleich müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen; nur so wird eine Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten, ihrer Regionen und Kommunen für ihre im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben müssen erhalten bleiben. Wir werden jeder weiteren Einschränkung der Daseinsvorsorge durch EU-Politiken offensiv entgegenzutreten. Nationale, regionale und lokale Besonderheiten in der öffentlichen Daseinsvorsorge dürfen durch europäische Politik nicht ausgehebelt werden.“

GroKo: Freihandelsabkommen darf keine Umweltstandards unterpflügen

Im Hinblick auf das angestrebte Transatlantische Freihandels- und Investitionsschutzabkommen (TTIP, s. RUNDBR. 1023/1-4) ist im Landwirtschaftskapitel noch folgendes Versprechen von Bedeutung:

„Beim Abschluss bi- und multilateraler Handelsabkommen ist die verbindliche Einhaltung der hohen europäischen Standards in den Bereichen Verbraucher-, Tier- und Umweltschutz von zentraler Bedeutung.“

Im Handels- und Wirtschaftskapitel (S. 168) wird diese Aussage im Hinblick auf die TTIP-Verhandlungen zwischen der EU und den USA noch ein Mal bekräftigt:

„Wir werden auf die Sicherung der Schutzstandards der Europäischen Union insbesondere im Bereich des Datenschutzes, der europäischen Sozial-, Umwelt- und Lebensmittelstandards sowie auf den Schutz von Verbraucherrechten und öffentlicher Daseinsvorsorge sowie von Kultur und Medien Wert legen.“

(aus dem BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1026 vom 16.12.13)

TTIP: Der transatlantischer Angriff auf Umweltstandards

Zum Megathema des Jahres 2014 werden voraussichtlich die Auseinandersetzungen um das geplante „**Transatlantische Freihandels- und Investitionsschutzabkommen**“ (engl. Abk. „TTIP“; s. RUNDBR. 1026/1-2, 1023/1) avancieren. Das Abkommen droht nicht nur, Sozial-, Gesundheits- und Umweltstandards platzzumachen. Noch viel empörender ist, dass die Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und der US-Administration in vordemokratischer Weise hinter verschlossenen Türen geführt werden. Während Gewerkschaften und Umwelt-NGOs in den Verhandlungsrunden nichts zu suchen haben, genießen Konzern- und Wirtschaftsvertreter privilegierten Zugang zu den Verhandlungen und Dokumenten. Wer sich näher über diese merkwürdig anmutende Verhandlungsführung und die fragwürdigen Ziele von TTIP informieren will, findet einen sehr guten Einstieg in die Thematik in einem 15seitigen Übersichtsaufsatz von *verdi* unter dem Titel **„Angriff auf Löhne, Soziales und Umwelt - Was steckt hinter dem transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP?“** Das Übersichtspapier ist unter

www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/131219_verdi_info_ttip.pdf

downloadbar. Die Lektüre lohnt auch deshalb, weil die Querbeziehungen zwischen TTIP und weiteren Verhandlungsrunden im WTO- und GATS-Rahmen (siehe Kasten) aufgezeigt werden.

„Liberalisierung“ von Wasserdienstleistungen: Von GATS zu TTIP

Ähnlich wie jetzt bei TTIP bestand schon bei den langjährigen Verhandlungen zum GATS-Abkommen die Gefahr einer weltweiten Liberalisierung von Dienstleistungen – weshalb befürchtet wurde, dass auch die Dienstleistungen in der Wasserver- und Abwasserentsorgung der Liberalisierung – sowie im Anschluss daran der Privatisierung - anheim fallen könnten. Das "Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen" (GATS) hat seinerzeit über viele Jahre hinweg auch die deutsche Wasserwirtschaft und die Umwelt-NGOs bewegt. Davon zeugen die zahlreichen Beiträge, die zu »GATS & Wasser« in den Jahren 2000 bis 2005 in den BBU-WASSER-RUNDBRIEFEN erschienen sind:

Nr. 793/S. 1, 750/3, 739/1, 738/3-4, 737/3, 734/1, 726/1-4, 723/1, 721/3, 717/2, 714/1, 712/1, 703/1, 700/2, 688/2-3, 684/3-4, 674/1-2, 589/3, 583/3.

Im Hinblick auf TTIP beschert ein Nachschlagen der GATS-Notizen in den BBU-WASSER-RUNDBRIEFEN ein Déjà-vu-Erlebnis.

(aus dem BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1029 vom 05.01.14)

TTIP: „Strategische Richtungswahl von globaler Bedeutung“

Nachdem der BBU-WASSER-RUNDBRIEF bereits frühzeitig in den Ausgaben 1029/2-3, 1026/1-2 und 1023/1 über die Bedrohung der kommunalen Wasserver- und Abwasserentsorgung durch das geplante Transatlantische Freihandels- und Investitionsschutzabkommen (TTIP) informiert hatte, kommt nachstehend ein Update. Zunächst aber ein Blick auf die stilistischen Höhenflüge der TTIP-Befürworter: Alle Register des Schönsprechens nutzend, spricht die Bundesregierung inzwischen von einer „*transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft*“. Es geht nicht mehr um ein schnödes Handelsabkommen, sondern das ganze wird jetzt vom Bundeswirtschaftsministerium aufhübschend als eine „*ausgewogene Handelspolitik für Wachstum, globale Arbeitnehmerrechte, Verbraucherschutz und Daseinsvorsorge*“ tituliert. Und die

Wirtschaftsliberalen von der FDP-nahen „Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit“ werden in einer Einladung vom 18.06.14 zu einer TTIP-Diskussion noch vollmundiger:

„Unabhängig von ihrem Ausgang eröffnen die Verhandlungen zu TTIP eine völlig neue Dimension wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den größten Binnenmärkten der Welt und stellen damit eine strategische Richtungswahl mit globaler Wirkung dar.“

Wer kann da noch „Nein!“ sagen?

Heiko Maas: Wasser & Müll werden bei TTIP ausgeklammert

In einem Interview mit der FRANKFURTER ALLGEMEINEN SONNTAGSZEITUNG am 15.06.14 trat Bundesjustizminister HEIKO MAAS unter der Überschrift **„Das Chlorhühnchen wird nicht kommen“** u.a. auch den Befürchtungen entgegen, dass in den TTIP-Verhandlungen die kommunale Daseinsvorsorge untergebugelt werden könnte. Er finde es richtig,

„bestimmte Bereiche beim Freihandelsabkommen auszuklammern. Das betrifft etwa den Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge: Wird jetzt unsere Wasserversorgung privatisiert? Oder die Müllabfuhr? Natürlich nicht. Über diese Bereiche wollen wir gar nicht erst verhandeln. Wir lassen uns nicht verbieten, solche Betriebe in kommunaler Verantwortung zu betreiben.“

Auf die FAS-Frage *„Der scheidende EU-Kommissar Karel De Gucht will verhindern, dass die nationalen Parlamente über das Freihandelsabkommen entscheiden. Ist das klug?“* antwortete der Bundesjustizminister:

„Sowohl die nationalen Parlamente als auch das Europäische Parlament sollten sehr stark einbezogen werden. Es ist illusorisch zu glauben, dass die Europäische Kommission ein solches Abkommen gegen den Willen der Volksvertretungen abschließen kann. (...) Wir brauchen eine breite demokratische Legitimation. Die nationalen Parlamente werden am Ende entscheiden.“

HEIKO MAAS nahm auch zu den umstrittenen Investorschiedsgerichten Stellung:

„Ich sage ganz klar: Die Schiedsgerichte werden wir nicht brauchen. Da ist die Position der Bundesregierung eindeutig, und das haben wir der Kommission auch so mitgeteilt. Wir halten Schiedsgerichte zwischen OECD-Staaten für überflüssig. Hier ist der Investorenschutz über die nationalen Gerichte gewährleistet. Wir dürfen an keiner Stelle deutsches oder europäisches Recht aushebeln. Die Vereinigten Staaten und Deutschland gewährleisten hinreichenden Rechtsschutz vor ihren jeweiligen nationalen Gerichten.“

Auf die leicht provokative FAS-Frage *„Wie lange kann die SPD ihr Ja zum Freihandelsabkommen noch durchhalten, angesichts der öffentlichen Stimmung?“* konterte der Bundesjustizminister mit einem mutigen Pfeifen im Walde:

„Die Stimmung dreht sich doch gerade. Es ist unsere Aufgabe, für gesellschaftliche Akzeptanz zu sorgen. Daran arbeiten wir – etwa, indem wir auch mit den Kritikern einen offenen Dialog führen. (...) Und: Sigmar Gabriel hat zu dem Thema einen Beirat eingerichtet, in dem alle Interessengruppen vertreten sind – bis hin zu den Kirchen. Da wird nichts verschleiert.“

Länderverbraucherschutzminister wollen Wasser aus TTIP raushalten

Bei der Frage, ob „Wasser“ bei TTIP tatsächlich keine Rolle spielen wird, sind die VerbraucherschutzministerInnen der Bundesländer etwas skeptischer als der Bundesjustizminister in dem zuvor genannten FAS-Interview. Anlässlich der Konferenz der VerbraucherschutzministerInnen am 16.05.14 haben die MinisterInnen ins Protokoll unter Punkt 5 Folgendes schreiben lassen:

Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen weiter fest, dass durch das angestrebte Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA die Kommunen und ein Teil der Bevölkerung die kommunale Daseinsvorsorge insbesondere im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in Gefahr sehen. Das kommunale System der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung ist ein Garant für Nachhaltigkeit, Effizienz und letztlich für die Bürgerzufriedenheit. Der Marktzugang zu den Dienstleistungen der Daseinsvorsorge muss in Analogie zu dem Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada durch die sog. „Publicutility-Klausel“ beschränkt bleiben.“

Investorenschiedsgerichtsbarkeit über die CETA-Hintertür?

Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada, das die Länderumweltminister als positives Vorbild anführen, erscheint uns aber alles andere als vorbildhaft. Das „Comprehensive Economic and Trade Agreement“ – oder in der Kurzform CETA – hat vielleicht keine direkte Wasserrelevanz. Aber bei der engen

Verflechtung der US-amerikanischen Großindustrie mit kanadischen Konzern und angesichts der zahlreichen Niederlassungen von US-Multis in Kanada steht zu befürchten, dass alles Schlechte, das bei TTIP gefürchtet wird, über die Hintertür via CETA auf die EU zukommen könnte. Dies betrifft insbesondere den Investorenschutz, den US-Konzerne auch über ihre kanadischen Tochtergesellschaften und Niederlassungen geltend machen könnten. Diese Gefahr ist wohl inzwischen auch bei der Bundesregierung erkannt worden. Die Bundesregierung will CETA nur zustimmen, wenn die Investorenschiedsgerichtsbarkeit aus CETA wieder eliminiert wird. Brüsseler EU-Diplomaten zeigen sich bereits alarmiert. Denn sollte CETA am deutschen Votum scheitern, räumt man auch TTIP keine Chancen mehr ein. Mehr zu CETA unter http://www.eder-dampfradio.de/images/stories/PDF/CETA_Gutachten.pdf

Wie wasserrelevant ist TISA?

Während sich die Empörung gegenüber den intransparenten TTIP-Verhandlungen steigert, ist bereits das nächste Liberalisierungs- und Deregulierungsabkommen in der Mache: Das „Trade in Services Agreement“ (TISA). In den TISA-Verhandlungsrunden wollen 50 Staaten – neben den Industriestaaten auch zahlreiche Schwellenländer - alle Handelshemmnisse im Dienstleistungssektor schleifen. Mit TISA sollen „die Weltmärkte umgekrempelt“ werden, berichtete die SZ am 20.06.14 über den großspurigen Ansatz, um dann weiter zu schreiben:

„Die Ziele sind ehrgeizig: Die USA erhoffen sich von TISA eine Steigerung ihrer Exporte von Dienstleistungen von 600 Milliarden Euro. Entsprechend viel Druck machen die Amerikaner, (...).“

Damit ist TISA die Fortsetzung von GATS mit anderen Mitteln. Mit dem "Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen" (GATS) sollten in den Jahren 2000 bis 2005 auch Marktzutrittsbarrieren in der Wasserwirtschaft aufgebrochen werden (siehe RUNDDBR. 1029/3). Während von TTIP seitens der EU-Kommission und der deutschen Regierung behauptet wird, dass die Wasserver- und Abwasserentsorgung in diesem Abkommen gar keine Rolle spielen würden, sind zumindest nach Meinung der großen Tageszeitungen bei TISA die Wasserdienstleistungen ganz klare Verhandlungssache. Am 19. und 20. Juni 2014 titelten die überregionalen Tageszeitungen:

- „**Europa und Amerika verhandeln über Trinkwasser**“ (FAZ, 19.06.16)
- „**TISA: Stiller Poker um Wasser und Kontodaten**“ (SZ, 20.06.16).

Wie die SZ am 19.06.14 meldete, würde das Bundeswirtschaftsministerium allerdings jegliche ‚Wasserrelevanz‘ auch bei TISA abstreiten: *„Die Daseinsvorsorge wird durch Ausnahmeregelungen von Verpflichtungen im Trade in Services Agreement ausgenommen.“*

Wenn TTIP scheitert, kommt TISA

Um zu glauben, dass TISA keine ‚Wasserrelevanz‘ hat, braucht mal allerdings viel Vertrauen in das Bundeswirtschaftsministerium. Denn ähnlich wie bei TTIP laufen die Verhandlungen auch bei TISA unter strenger Geheimhaltung. In jetzt geleakten Verhandlungspapieren kann man staunend lesen, dass die letztlich vereinbarten Verhandlungsergebnisse *„frühestens fünf Jahre nach Abschluss des Vertrags an die Öffentlichkeit“* gelangen dürften. Die taz zitiert in ihrer Berichterstattung über TISA den grünen EP-Abgeordneten SVEN GIEGOLD: *„Was bei TTIP nicht klappt, könnte durch die Hintertür mit TISA kommen.“* Während bei TTIP die EU gegenüber den USA noch hinhaltenden Widerstand leiste, könnte sich dies mit TISA ändern: *„Hier wird offenbar eine mehrgleisige Strategie gefahren“*, so GIEGOLD. *„Das Motto lautet wohl: Ein Zug kommt durch!“*

TISA: Einmal privatisiert – immer privatisiert

In ihrem Urteil über TISA bleibt die SZ vom 20.06.14 noch vorsichtig skeptisch: *„Gegner vermuten, dass Tisa umstrittene Privatisierungen zementiert. In den vergangenen Jahren wurden überall auf dem Erdball klassische staatliche Aufgaben wie Bildung, Gesundheit oder Wasserversorgung privatisiert, wobei es öfter Proteste gab - etwa weil die Leistungen teurer, aber nicht besser wurden. Nun soll es bei TISA Vorschriften geben, die eine Wiederverstaatlichung privatisierter Betriebe verbietet, behaupten Kritiker. Dafür gibt es bisher keinen Beleg, allerdings sickert durch, dass eine Sperrklausel entstehen könnte: Hat ein Land zugestimmt, in einem Bereich wie Gesundheit Konkurrenz zuzulassen, sollen private Anbieter für immer auf dem Markt bleiben dürfen. Das dürfte Kritiker erregen, die Liberalisierungen als Bereicherungen von Konzernen sehen.“*

Der gesamte SZ-Artikel unter:

www.sueddeutsche.de/geld/dienstleistungsvertrag-tisa-stiller-poker-um-wasser-und-kontodaten-1.2007020

Bereits am 19.06.14 hatte die SZ ausgeführt, dass die Stillstands- und Ratchet-Klauseln im TISA-Vertrag dafür sorgen könnten,
„dass jetzt oder zukünftig durchgeführte Privatisierungen im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen festgeschrieben würden. Im Falle eines Regierungswechsels könnte so die Privatisierung einer bestimmten Dienstleistung nicht mehr zurückgedreht werden, auch dann nicht, wenn private Anbieter versagen würden.“

(aus dem BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1040 vom 26.07.14)

Schützt der EU-Vertrag das Wasser vor den Investorschiedsgerichten?

Eine gute Informationsquelle zum Thema „TTIP, TISA & Wasser“ (s. RUNDBR. 1040/2-4) sind die Pressemitteilungen und der Info-Newsletter der Allianz öffentliche Wasserwirtschaft (AöW). Während bezüglich TTIP und TISA von den großen Verbänden – also von BDEW und VKU – zumindest öffentlich kaum etwas zu hören und zu lesen ist, profiliert sich die AöW immer mehr als Sprachrohr der liberalisierungskritischen Wasser- und Abwasserbetriebe. Unermüdlich trägt die kleine Crew im Berliner AöW-Büro Indizien zusammen, die ein Unterpflügen einer kommunal und öffentlich ausgerichteten Wasserwirtschaft durch TTIP belegen könnten. Außerdem beteiligt sich die AöW auch an den Konsultationen der EU-Kommission, wenn es um „TTIP & Wasser“ gehen könnte. Im Hinblick auf die derzeit laufende Konsultation der EU-Kommission zu Investorschiedsgerichten (siehe RUNDBR. 1040/3-4) im Rahmen der TTIP-Verhandlungen hat die AöW wesentliche Aspekte des EU-Vertrages in Erinnerung gerufen. Nach dem Lissabon-Vertrag (EU-Vertrag) habe die EU in der Interpretation der AöW *„keinerlei Kompetenzen“*, um in den Bereich der öffentlichen Dienstleistungen einzugreifen (EU-Slang: „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ und „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ – siehe 931/2-3). Somit verfüge die EU-Kommission auch über keine Legitimation, in den TTIP-Verhandlungen irgendwelchen Investorschiedsgerichten zu erlauben, über die Geschicke der Wasserver- und Abwasserentsorgung Recht zu sprechen. Entsprechende Sonderrechte für Schiedsgerichte würden Art. 4 Abs. 2 des EU-Vertrages (EUV) und dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art. 5 des EUV *„widersprechen“*. Weiterhin sei im Zusatzprotokoll 26 zum Lissabon-Vertrag *„ein sehr weiter nationaler, regionaler und lokaler Spielraum für die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse festgelegt“*. Und zu diesen „Diensten“ würde nach dem Verständnis in der EU auch die Wasserversorgung zählen. Die AöW fordert deshalb die EU-Kommission dazu auf, den Investorschiedsgerichten keine Kompetenz und keine Sonderrechte gegenüber der Daseinsvorsorge im Allgemeinen und der öffentlichen Wasserversorgung im Speziellen einzuräumen. Weitere Auskunft zu den Auslegungsmöglichkeiten des Lissabonvertrages gibt es bei der

Allianz öffentliche Wasserwirtschaft (AöW)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: presse@aoew.de

Tel.: 0 30 / 39 74 36 06

Internet: www.aoew.de

Über diese Kommunikationsdaten kann auch der digitale AöW-Rundbrief abonniert werden.

VEOLIA als Lohndrücker gegenüber ägyptischen Müllwerkern

Bei uns gibt sich VEOLIA als nachhaltig orientiertes Unternehmen, das sich auch in sozialen Belangen engagiert (siehe RUNDBR. 956/3) VEOLIA kann aber auch anders – zumindest wenn man LE MONDE vom 13.06.14 Glauben schenken kann. Danach klagt der in Frankreich beheimatete Weltkonzern wegen lächerlicher 31 Euro gegen eine der wenigen Errungenschaften, die sich die ägyptischen ArbeitnehmerInnen 2011 erstritten hatten: die Erhöhung des monatlichen Mindestlohns von 400 auf 700 ägyptische Pfund: von 41 auf 72 Euro. Der multinationale Umweltdienstleistungskonzern fand diese Anhebung unakzeptabel und hatte am 25. Juni 2012 vor dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ICSID (International Centre for Settlement of Investment Disputes) Klage gegen Ägypten erhoben. Die Anrufung des Schiedsgerichts bei der Weltbank habe VEOLIA mit dem Argument begründet, das neue Arbeitsgesetz widerspreche den Vereinbarungen, die man im Rahmen einer Public-private-Partnership zur Müllentsorgung mit der Stadt Alexandria geschlossen habe. Zu welcher Entscheidung das Schiedsgericht gekommen ist, konnten wir leider bislang nicht in Erfahrung bringen. Den Artikel findet man unter

<http://www.monde-diplomatique.de/pm/2014/06/13.mondeText1.artikel.a0067.idx.24>

(aus dem BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1023 vom 28.07.14)

Zum Gruseln: Die größte Güllelagune auf dem Globus

Die angeblich größte Güllelagune der Welt kann man jetzt auf YouTube bewundern: Mit Hilfe einer Drohne hat ein Dokumentarfilmer im US-Bundesstaat North Carolina „*verstörende Aufnahmen*“ gemacht. Tausende Schweinemastbetriebe versprühen im US-amerikanischen „Schweinegürtel“ die Gülle in die Luft, um so die riesigen Güllelagunen vor dem Überlaufen zu bewahren. Das Versprühen der Gülle mit leistungsstarken Bewässerungskanonen soll offenbar die Verdunstung fördern. Beim Versprühen werden aber auch Mikroorganismen, Ammoniak und Aerosole mit weiteren Gülleschadstoffen weiträumig verfrachtet. Betroffene Nachbarn in der Nähe berichten in dem YouTube-Video davon, dass ein konstanter Nieselregen aus Gülle es nicht einmal erlaubt, Wäsche aufzuhängen. Der Dokumentarfilmer Mark Devries hat eine der Mastanlagen von „MURPHY BROWN LLC“ mit einer Drohne überflogen. Bei dem Betrieb handelt es sich, um eine Tochtergesellschaft des weltweit größten Schweinefleischproduzenten SMITHFIELD FOODS. In den riesigen Schweinemastfabriken werden die Tiere auf engstem Raum gemästet. Das Futter wird automatisch zugeteilt und die Ausscheidungen werden von den Ställen direkt in die noch riesigeren Güllelagunen geleitet. Neben der Luftverschmutzung bergen die Gülle-Seen ein weiteres Risiko: Bricht ein Damm oder laufen die Jauchegruben über, bahnen sich Tausende Kubikmeter der gefährlichen Brühe ihren Weg in Flüsse und ins Grundwasser. Viele Schweinemäster in North Carolina sind inzwischen Lohnmäster und abhängig von den großen Fleischkonzernen. Um die Investitionen in die immer „effizientere“ Schweinemastbetriebe stemmen zu können, sind viele der Farmer hochverschuldet. Geld für eine umweltgerechte Gülleverwertung ist da nicht mehr übrig. Demzufolge sparen die Lohnmäster u.a. auch an der Berst- und Überlaufunsicherheit ihrer Güllelagunen. In nur zwei Wochen wurden die beeindruckenden Luftaufnahmen auf YouTube über 1,5 Millionen Mal angesehen. Wer sich auch mal

TTIP: North Carolina setzt die Maßstäbe

Bei den TTIP-Verhandlungen geht es nicht darum, Standards für eine tier-, menschen-, natur- und grundwasserverträgliche Tierhaltung zu setzen. Öko- und Sozialklimbim gehören nicht zum Verhandlungsmandat der EU-Kommission. Die Bundesregierung, die sich ach so sehr um das Wohlergehen der kleinen Landwirte sorgt, hat auch nichts unternommen, um die EU-Kommission zu veranlassen, in den Verhandlungen mit den USA, unter dem Motto „Fair-Trade“ Standards für eine verantwortbare Landwirtschaft durchzusetzen. Weltmarktorientierung durch internationale Wettbewerbsfähigkeit ist angesagt. Nach dem Motto „Wachsen oder Weichen“ wird TTIP dafür sorgen, dass die großindustrielle Schweinemast in North Carolina auch die Maßstäbe für die Tierhaltung in der EU setzen wird. Die riesigen Mastbetriebe in den „Güllelagunen“ von Niedersachsen und NRW sowie in Ostdeutschland sind bereits auf dem besten Wege, mit North Carolina gleichzuziehen. -ng-

Gruseln will, kann das deutschsprachige Kurzvideo unter

http://www.focus.de/panorama/videos/groesste-jauchegrube-der-welt-eine-drohne-fliegt-ueber-eine-schweinefarm-und-filmt-verstoerendes_id_4379492.html?fb=fb-shares

anschauen. Der Weg zum englisch sprachigen Trailer des ausführlichen Dokumentarfilms „SPECIESism – The Movie“ („*You'll never look at animals the same way again*“):

<http://speciesismthemovie.com/>

Bleibe noch anzumerken, dass bei der Großdemo „**Wir haben es satt!**“ am 17.01.15 in Berlin u.a. kritisiert wurde, dass die Landwirtschaftspolitik in Deutschland und in der EU dafür gesorgt hat, dass seit dem Jahr 2000 mehr als Dreiviertel der SchweinehalterInnen hierzulande aufgegeben haben, während Fleischkonzerne zunehmend die Tierhaltung übernehmen. Trotz eines Selbstversorgungsgrades mit Fleisch von 120 Prozent würden im Rahmen der politisch gewollten Exportausrichtung der deutschen Landwirtschaft weitere Mega-Ställe in Deutschland genehmigt.

TTIP: Ak Wasser schreibt an die CDU/CSU-Landwirtschaftsexperten

Mit Hinweis auf das oben stehenden „Gülle-Lagunen-Video“ haben wir am 15.01.14 an die beiden Landwirtschaftsfachleute der CDU/CSU-Bundestagsfraktion geschrieben.

„*Sehr geehrter Herr Holzenkamp,
sehr geehrter Herr Röring*

gut, dass Sie und die CDU/CSU im Hinblick auf die TTIP-Verhandlungen auf die Einhaltung einer strikten Herkunftskennzeichnung hinwirken wollen. Damit wollen Sie - lt. Ihrer heutigen Medienmitteilung - deutsche Verbraucherschutz- und Qualitätsstandards absichern.

Das wird angesichts der in den TTIP-Verhandlungen angestrebten Weltmarkt- und Wettbewerbsorientierung der Landwirtschaft in Deutschland und in der EU - trotz der Wahrung von eindeutigen Herkunftskennzeichnungen - nicht zu gewährleisten sein.

Nach den TTIP-Zielsetzungen sollen möglichst alle nichttarifären Handelshemmnisse eingeebnet werden. Dann wird sich die Landwirtschaft in der EU endgültig an der großindustriellen Produktionsweise der US-Landwirtschaft ausrichten müssen! Wie der nachstehende Hinweis aus der nächsten Ausgabe unseres BBU-WASSER-RUNDBRIEFS aufzeigt, sind bei der großindustriellen Schweineproduktion in den USA alle Standards für den Tier- und Umweltschutz bereits unter die Räder geraten. TTIP wird dafür sorgen, dass die Landwirte in Deutschland und in der EU noch stärker in den Sog einer Produktionsweise geraten werden, die sicher auch die CDU/CSU nicht gutheißen kann.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich die CDU/CSU nicht nur für die Wahrung von stringenten Herkunftskennzeichnungen einsetzen würde. Notwendig wäre ein Einsatz dahingehend, dass in den TTIP-Verhandlungen substanzielle Tier- und Umweltschutzstandards für die Landwirtschaft auf beiden Seiten des Atlantiks verankert werden. Bei Schritten in diese Richtung werden wir Sie gerne unterstützen.“

(aus dem BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1055 vom 17.01.15)

„CETA wird Wasser nicht anrühren!“

Niemand hat die Absicht, über die anstehenden Freihandelsabkommen die Hand an die Wasserversorgung in Deutschland zu legen. ILSE AIGNER, Wirtschaftsministerin in Bayern, und Dr. BEATE MERK, Ministerin für bayerische Europaangelegenheiten, haben am 5. März 2015, dem Landtag in München einen Bericht über die Auswirkungen des Kanadisch-Europäischen Handelsabkommens (CETA) auf Bayern vorgelegt. In dem Bericht beteuern die beiden Ministerinnen u.a.:

„CETA sieht eine weitreichende Marktöffnung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Arbeitnehmerrechten vor. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist von Öffnungsverpflichtungen ausgenommen, die Beibehaltung als kommunale Pflichtaufgabe gewährleistet [s. Kasten].

CETA enthält gleichzeitig Vorkehrungen gegen ungewollte Marktöffnungen. Es wird sichergestellt, dass es durch CETA im Bereich von Verbraucherschutz, Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit und Arbeitsbedingungen nicht zu Standardabsenkungen kommt.“

Weiterhin schreiben die beiden Münchner Kabinettsmitglieder, dass das Schutzniveau für die Daseinsvorsorge durch die Regelungen in CETA „mit seinem Negativlistenansatz ebenso abgesichert“ bliebe „wie bei einem Positivlistenansatz“. [Der Negativlistenansatz in CETA bedeutet, dass vom Abkommen alle Branchen betroffen sind, die nicht explizit ausgeschlossen werden. Ein Positivlistenansatz hätte demgegenüber zu Folge, dass nur die Branchen und Sektoren vom Abkommen eingeschlossen werden, die ausdrücklich im Abkommen genannt werden. Anm.: BBU.] Insgesamt kommen die beiden Ministerinnen zur folgenden „vorläufigen“ Bewertung des CETA-Textes:

„Nach erster Prüfung ist das Verhandlungsergebnis aus Sicht der Bundesregierung wie auch aus bayerischer Sicht positiv zu bewerten. Nach vorläufiger Einschätzung der Bayerischen Staatsregierung setzt CETA unter dem Strich einen neuen Maßstab und räumt wesentliche Hindernisse für die [bayerische] Exportwirtschaft zur Seite, ohne Schutzstandards in der EU zu senken.“

Der 14seitige Bericht an den bayerischen Landtag, in dem auch Entwarnung im Hinblick auf die „regulatorische Zusammenarbeit“ sowie im Hinblick auf die Investorschiedsgerichte gegeben wird, kann via nik@akwasser.de bei uns angefordert werden.

CETA:

Rekommunalisierung bleibt weiterhin möglich

In ihrer Bewertung des CETA-Vertrages kommen AIGNER & MERK zum Ergebnis, dass man sich vor einer Sperrklinken-Klausel (ratchet; s. RUNDBR. 1040/4) nicht zu fürchten brauche:

„Im CETA-Abkommen sind Liberalisierungsverpflichtungen für den Bereich der Daseinsvorsorge ausgeschlossen. CETA enthält die in anderen »Freihandelsabkommen« sowie im WTO-Dienstleistungsübereinkommen GATS (General Agreement on Trade in Service im Rahmen der WTO) übliche Generalausnahme für die sog. public utilities (Daseinsvorsorge). Diese, seit nunmehr 20 Jahren bewährte, Ausnahmeregel deckt alle Bereiche ab, die in Deutschland unter »Daseinsvorsorge« verstanden werden. Zusätzlich zu dieser allgemeinen, bereits umfassenden Ausnahmeregel wurden ergänzend weitere ausdrückliche Ausnahmeregelungen zum Bereich Trinkwasserversorgung und Abwasser getroffen. Weder die public utilities-Klausel noch die beiden ergänzenden ausdrücklichen Ausnahmen unterliegen dem

»ratchet« bzw. »standstill«. Dies bedeutet, dass auch eine Rekommunalisierung im Bereich der Daseinsvorsorge durch CETA weiter möglich ist.

TISA: EU-Verhandlungsmandat klammert hoheitliche Dienstleistungen aus

Die Verhandlungen zum internationalen Handelsabkommen über Dienstleistungen (TISA - s. RUNDDBR. 1041/1, 1040/4) wurden bislang hinter verschlossenen Türen geführt. Die EU-Kommission und der Ministerrat sind inzwischen zur Einsicht gekommen, dass »Geheimverhandlungen« zu einer schlechten Stimmung in der europäischen »Zivilgesellschaft« führen. Im Rahmen seiner neuen »Transparenz-Offensive« hat der Rat der europäischen Union deshalb am 10. März 2015 sein Verhandlungsmandat für das Dienstleistungsabkommen TISA veröffentlicht (*„Entwurf von Richtlinien für die Aushandlung eines plurilateralen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen“*). U.a. hat sich die EU das Ziel gesetzt, in den TISA-Verhandlungen anzustreben, dass *„Dienste, die im Rahmen der Ausübung der Hoheitsgewalt erbracht werden (...), nicht in das Übereinkommen einzubeziehen“* sind. Da in Deutschland die Abwasserentsorgung als hoheitliche Aufgabe gilt (s. 897/1-2), wären damit zumindest die Abwasserbetriebe von einer Liberalisierung der Dienstleistungen ausgenommen. Der Rat postuliert in dem Verhandlungsmandat des Weiteren, dass *„mit dem Übereinkommen (...) das Recht der EU und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt werden“* müsse, *„im Interesse von Gemeinwohlzielen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet zu regulieren und neue Vorschriften hierfür einzuführen“*. Da in der Regel davon ausgegangen wird, dass die Trinkwasserversorgung dem Gemeinwohl dient, wären damit die Wasserversorger ebenfalls von der angestrebten Totalliberalisierung im Dienstleistungssektor ausgenommen (vgl. 1040/4). Auch das fünfseitige Verhandlungsmandat, das wegen seines Brüsseler EU-Sprechers kaum verständlich ist, können Interessierte bei uns anfordern.

Gabriel beruhigt: TTIP soll Daseinsvorsorge nicht gefährden

In der Debatte um das umstrittene Handelsabkommen TTIP zwischen der USA und der EU (s. RUNDDBR. 1055/1, 1049/1, 1041/1, 1040/2-4, 1029/2-3, 1026/1-2, 1023/1-2) hat auch Bundeswirtschaftsminister SIGMAR GABRIEL Negative Folgen für die öffentliche Daseinsvorsorge ausgeschlossen. Kommunen müssten weiter das Recht haben, *„die Aufgaben der Daseinsvorsorge nach Maßgabe ihrer Prioritäten vor Ort zu erledigen“*, zitierte die FRANKFURTER RUNDSCHAU am 21.02.15 den SPD-Minister. An der kommunalen Selbstverwaltung *„könne und dürfe“* weder TTIP noch ein anderes Abkommen etwas ändern. Die Daseinsvorsorge sei ein *„Eckpfeiler für den sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft“*. In einer Pressemitteilung vom 20.02.15 verwies das Bundeswirtschaftsministerium ergänzend auf das TTIP-Verhandlungsmandat der EU-Kommission, *„das auch auf Betreiben der Bundesregierung veröffentlicht“* worden sei. Bereits im TTIP-Verhandlungsmandat sei verankert, *„dass die hohe Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge in der EU erhalten bleiben soll“*. In diesem Punkt seien *„sich die Chefunterhändler der EU-Kommission und der USA einig, was sie auch öffentlich bekundet“* hätten.

„Für den Bereich der Daseinsvorsorge wird es eine besondere Regelung geben, die eine weitere Marktöffnung gegenüber den USA ausschließt. Das bedeutet, dass keine Verpflichtung zur Privatisierung geschaffen wird und die Kommunen auch dort, wo keine Monopole bestehen, unverändert ihre Aufgaben wahrnehmen können. Auch der Spielraum für künftige Maßnahmen - etwa für Rekommunalisierungen im Bereich der Daseinsvorsorge - bleibt erhalten“,

heißt es in der BMWi-Pressemitteilung, die unter

<http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=691614.html>

abgerufen werden kann.

US-Chlorhähnchen oder EU-Antibiotikahähnchen? Gabriel beliebt zu scherzen

Anlässlich einer TTIP-Werbeveranstaltung am 23.02.15 in Berlin witzelte Bundeswirtschaftsminister SIGMAR GABRIEL, dass es vielleicht gesünder sein könnte, ein US-amerikanisches Chlorhähnchen an Stelle eines europäischen Antibiotikahähnchens zu verspeisen – zum Nachhören unter

http://ondemand-mp3.dradio.de/file/dradio/2015/02/23/drk_20150223_2240_70dcccfd.mp3

Der ebenfalls anwesende BDI-Chef ULRICH GRILLO sowie US-Botschafter JOHN EMERSON gaben sich amüsiert, zumal der Bundeswirtschaftsminister lt. tagesschau.de auf dem Transatlantischen Wirtschaftsforum in Berlin anschließend ein *„flammendes Plädoyer für TTIP“* gehalten hatte.

Leuten wie GABRIEL kommt es offenbar gar nicht in den Sinn, darüber nachzudenken, dass die fabrikmäßige Aufzucht von Hunderttausenden von Hühnern in der Massentierhaltung Hygienerisiken verursacht, die man nur noch mit Chlor und Antibiotika in den Griff bekommt. Dass die in TTIP vorgesehene weitere Liberalisierung des Agrarhandels die „Konsolidierung“ in der Nutztierhaltung noch ein Mal verschärfen wird, ist für Gabriel & Co. auch keiner weiteren Überlegung wert (s. RUNDDBR. 1055/1). Insofern kommen diese Politiker erst gar nicht auf die Idee, in den TTIP-Verhandlungsrunden über Standards zu sprechen, die eine sozial-, tier- und umweltgerechte Tierhaltung beiderseits des Atlantiks gewährleisten würde.

Gabriel: Gleichberechtigter Zugang zum deutschen Wassermarkt für Alle!

Interessant im Hinblick auf die zuvor genannte BMWi-Pressemitteilung sind Ausführungen von Bundeswirtschaftsminister SIGMAR GABRIEL zum diskriminierungsfreien Zugang für alle Interessierten zu den jeweiligen Wasser- und Abwassersektoren in der EU und in den USA. In einer Bundestagsrede hatte Gabriel am 27.11.2014 zunächst betont, dass es in den »Freihandelsabkommen« für den Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge keinerlei Zwang zur Privatisierung geben werde – um dann fortzufahren:

„Unsere Unternehmen, auch unsere Wasserver-sorgungsunternehmen, haben im Zweifel ein Interesse, Marktzugangsmöglichkeiten in anderen Teilen der Welt zu bekommen. Im Gegenzug sagen wir: Wenn bei uns jemand die Abwasserbeseitigung oder Wasserversorgung privatisiert – das gibt es in Deutschland durchaus, und zwar auf freiwilliger Basis, ohne Zwang –, dann muss es auch möglich sein, dass sich Unternehmen aus anderen Ländern darum bewerben, wie das übrigens heute in der Europäischen Union schon der Fall ist. (...). Wenn sich eine Kommune das Recht herausnimmt, selbst zu entscheiden, was sie mit ihrer Wasserversorgung und Abwasserentsorgung tut, dann darf keine Diskriminierung ausländischer Unternehmen erfolgen.“

Zum Nachlesen im Bundestagsprotokoll unter

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/18/18070.pdf>

auf den Seiten 6622 und 6623. An anderer Stelle der Bundestagsdebatte zu CETA und TTIP unterstrich Gabriel nochmals:

„Eine Kommune darf (...) privatisieren; aber sie wird durch ein Freihandelsabkommen nicht dazu gezwungen, es zu tun.“

Zu dem von GABRIEL postulierten Interesse deutscher Wasserversorger, „Marktzugangsmöglichkeiten in anderen Teilen der Welt zu bekommen“ wäre folgendes anzumerken. Nachdem RWE, EON und die Berliner Wasserbetriebe Mitte der Nuller-Jahre mit ihren Auslandsengagements ausnahmslos und gründlich auf die Nase gefallen sind (s. RUNDDBR. 821/3, 739/1-2, hat man nichts mehr davon gehört, dass sich deutsche Wasserversorger auf Auslandsmärkten kommerziell engagieren wollten. Dem Vernehmen nach will sich jetzt auch noch GELSENWASSER von seiner französischen Tochter verabschieden. Wenn GABRIEL trotzdem der „diskriminierungsfreien“ Öffnung des deutschen »Wassermarktes« das Wort redet - wegen angeblicher Weltmarkt-Ambitionen hiesiger Wasserversorger -, ist das ein ziemlich schräges Argument.

(aus dem BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1060 vom 22.03.15)